



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

441  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

199. Jahrgang

Köln, 16. Dezember 2019

Nummer 50

### Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
629.	Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis gemäß § 20b AMG h i e r : Universitätsklinikum Köln Klinik und Poliklinik für Herz- und Thoraxchirurgie Seite 442	639.	Tagesordnung der 54. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes civitec Seite 449
630.	Bekanntmachung zur Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraßen 14 und 57 im Gebiet der Gemeinde Wachtberg im Rhein-Sieg-Kreis Seite 442	640.	6. Änderungssatzung vom 29. November 2019 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes Seite 449
631.	Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV) Seite 443	641.	14. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof Seite 450
632.	Genehmigungsbescheid der Voigt & Schweitzer Alsdorf GmbH, Carl Zeiss Straße 13, 52477 Alsdorf – Errichtung und Betrieb eines neuen Verzinkungssofens sowie Änderungen an der Vor- und Nachbehandlung Seite 443	642.	18. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen Seite 451
633.	Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Firma Saint-Gobain Glass Deutschland GmbH Seite 444	643.	6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Kürten Seite 452
634.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 47 BImSchG h i e r : Luftreinhalteplan Leverkusen Seite 445	644.	15. Änderungssatzung vom 29. November 2019 zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes Seite 453
635.	Verfahren im Wasserrecht h i e r : Bad Honnef AG Seite 446	645.	17. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen Seite 454
636.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln über die Veröffentlichung gemäß § 79 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der erarbeiteten bzw. aktualisierten Gefahrenkarten und Risikokarten als Bestandteil von Risikomanagementplänen Seite 446	646.	8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen Seite 455
637.	Verfahren im Wasserrecht h i e r : DWK Drahtwerk Köln GmbH Seite 448	647.	Satzung über den Wirtschaftsplan 2020 Seite 456
638.	Verfahren im Wasserrecht h i e r : Stadtwerke Troisdorf GmbH Seite 448	648.	Bekanntmachung der Prüfungsordnungen VL I und VL II des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Aachen Seite 456
		649.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen Seite 477

### Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2019 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, den 16. Dezember 2019 als Nummer 50.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 09. Dezember 2019, 12:00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, den 30. Dezember 2019 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2020 erscheint am Montag, den 06. Januar 2020.

Hierzu ist am Montag, den 30. Dezember 2019, 12:00 Uhr Redaktionsschluss.

650. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kreissparkasse Köln	Seite 477	654. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 481
651. Verbandsversammlung h i e r : Zweckverband Sparkasse KölnBonn	Seite 478	655. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 481
652. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2020	Seite 480	<b>E</b>	<b>Sonstiges</b>
653. Aufgebot mehrere Sparkassenbücher h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 481	656. Liquidation h i e r : Laientheater Einruhr	Seite 481
		657. Liquidation h i e r : Leichlinger Toller Carnevalsclub e. V.	Seite 481

## **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **629. Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis gemäß § 20b AMG h i e r : Universitätsklinikum Köln Klinik und Poliklinik für Herz- und Thoraxchirurgie**

Die Erlaubnis Nr.: CGN/24.30.18/01/2008-003 vom 10. Juni 2008 des Universitätsklinikums Köln – Klinik und Poliklinik für Herz- und Thoraxchirurgie, Kerpener Straße 62, 50937 Köln, wird hiermit wegen Verlust für ungültig erklärt.

Köln, den 9. Dezember 2019

Bezirksregierung Köln  
Az. 24.30.18/01

Im Auftrag  
gez. Ramona K a r b i g  
Dezernat 24  
Bereich Pharmazie

ABl. Reg. K 2019, S. 442

### **630. Bekanntmachung zur Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraßen 14 und 57 im Gebiet der Gemeinde Wachtberg im Rhein-Sieg-Kreis**

Durch den Neubau und die Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung Gimmersdorf (Kreisstraße 14n, Abschnitt 1.1 und Abschnitt 1.2) in Wachtberg-Gimmersdorf erfüllen Teilstrecken der Kreisstraße 14 und der Kreisstraße 57 nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße.

Gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der aktuell geltenden Fassung werden daher die Teilstrecken der K 14

- a) zwischen Netzknoten (NK) 5308 005O und NK 5308 021O  
von Station 0,000 bis Station 1,241 (Länge: 1,241 km)
- b) zwischen NK 5308 021O und NK 5308 022O  
von Station 0,000 bis Station 0,080 (Länge: 0,080 km)

- c) zwischen NK 5308 022O und NK 5308 029J  
von Station 0,000 bis Station 0,455 (Länge: 0,455 km)  
Gesamtlänge a) – c) 1,776 km

sowie die Teilstrecken der K 57

- a) zwischen NK 5308 053B und NK 5308 021O  
von Station 0,000 bis Station 0,327 (Länge: 0,327 km)
- b) zwischen NK 5308 022O und NK 5308 004O  
von Station 0,000 bis Station 0,535 (Länge: 0,535 km)  
Gesamtlänge a) – b) 0,862 km

zur Gemeindefstraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Bau-  
last der Gemeinde Wachtberg abgestuft.

Die Umstufungen werden zum

1. Januar 2020

wirksam.

Das verbleibende Teilstück der K 14 zwischen NK 5308 022O und NK 5308 029J von Station 0,455 km bis 0,735 km wird vom Rhein-Sieg-Kreis in eigener Zuständigkeit eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen

sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen sind auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) erhältlich.

Bezirksregierung Köln

- 25.3.7 - 3/19 -

Köln, den 9. Dezember 2019

Im Auftrag  
gez. **N e u g e b a u e r**

ABl. Reg. K 2019, S. 442

### 631. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG

**h i e r : Der Bergische  
Abfallwirtschaftsverband (BAV)**

Bezirksregierung Köln

Az. 52.1-21.1(6.5)24/77-We

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen betreibt die Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remshagen.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2019 hat der BAV die Genehmigung für die Verlängerung der Befristung für die Werkstatt mit Sozialgebäude auf einer Teilfläche des Deponieabschnittes (DA) 6.2 der Zentraldeponie (ZD) Leppe beantragt.

Durch die vorgesehene Verlängerung soll die bestehende Genehmigung bis zum Ende der Stilllegungsphase der gesamten Deponie verlängert werden.

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 9 des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 3 des UVPG festgelegt. Durch die Verlängerung der bestehenden Genehmigung bis zum Ende der Stilllegungsphase der gesamten Deponie, sind aufgrund der bisherigen Betriebserfahrungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 5 Absatz 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist gem. § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 5. Dezember 2019

Im Auftrag  
gez. **D r . W e l l i n g**

ABl. Reg. K 2019, S. 443

### 632. **Genehmigungsbescheid der Voigt & Schweitzer Alsdorf GmbH, Carl Zeiss Straße 13, 52477 Alsdorf – Errichtung und Betrieb eines neuen Verzinkungs-ofens sowie Änderungen an der Vor- und Nachbehandlung**

Bezirksregierung Köln

Az. 53.0043/18/3.9.1.1-16-Wu/Fi

Köln, den 16. Dezember 2019

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

Auf Antrag der Voigt & Schweitzer Alsdorf GmbH vom 1. August 2018 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Entscheidung:

#### I. Tenor

Der Voigt & Schweitzer Alsdorf GmbH, Carl Zeiss Straße 13, 52477 Alsdorf, wird gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 3.9.1.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Feuerverzinkung in 52477 Alsdorf, Gemarkung Alsdorf, Flur 42, Flurstück 788 erteilt.

Die Genehmigung umfasst:

- Erhöhung der Verzinkungskapazität um 2 Tonnen Rohstahl auf 8 Tonnen Rohstahl pro Stunde
- Erhöhung der Abluftmenge aus der Filteranlage des Verzinkungs-ofens (Quelle Q3) um 26 000 m<sup>3</sup>/h auf 46 000 m<sup>3</sup>/h
- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung um 242 kW auf 2092 kW und des Abluftvolumens an der Feuerung um 60 m<sup>3</sup>/h auf 300 m<sup>3</sup>/h
- Errichtung und Betrieb: eines neuen Verzinkungs-ofens, einer neuen Ablufterfassung, einer Filteranlage und eines Kamins am Verzinkungs-ofen, neuer Einrichtungen und Becken in der Vor- und Nachbehandlung sowie Erhöhung der Wirkbadvolumina um 218 m<sup>3</sup> auf 369 m<sup>3</sup> an der genehmigungsbedürftigen Nebeneinrichtung entsprechend Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Genehmigung schließt die Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) für das Fass- und Gebindelager mit ein.

Abweichung:

Im Bereich C/8-10 beträgt die Breite des Hauptgangs aufgrund anlagen- bzw. produktionstechnischer Einbau-

ten ca. 0,90 m und ist damit geringer als die gemäß Nr. 5.6.4 der Industriebauordnung (IndBauR NRW) geforderten 2 m. Die Ausführung stellt somit eine Abweichung nach § 69 der Landesbauordnung (BauO NRW) dar. Gegen die beantragte Abweichung / Erleichterung bestehen seitens der Brandschutzdienststelle der Stadt Alsdorf aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, da die im Brandschutzkonzept der Ingenieur Schilling GmbH vom 3. Juli 2019 dargestellten Kompensationsmaßnahmen und Begründungen als nachvollziehbar und zielführend erachtet wurden (vgl. Brandschutzkonzept der geprüften Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz Herrn Rene Simon und Herrn Tom Schilling, Auftragsnummer 1070 BS 1905, vom 3. Juli 2019, Seite 38, Kapitel 12 i. V. m. Seite 25, Kapitel 9.1).

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung ausgeschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Änderung begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren zwei Jahren die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

## II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Aachen erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92, einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen

Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

## III. Sonstige Angaben

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz.

Der Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) liegt in der Zeit vom

13. Januar 2020 bis einschließlich 27. Januar 2020

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 152, Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Freitag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr; Stadt Alsdorf, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf, Rathaus, A 61 – Amt für Planung und Umwelt, Raum 603, Montag bis Freitag außer Mittwoch 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Mittwoch 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist bei der Bezirksregierung Köln eine Einsichtnahme nach vorheriger Abstimmung möglich.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid, auch gegenüber Dritten die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (s. II Rechtsbehelfsbelehrung).

Im Auftrag  
gez. F i s c h e l m a n n s

ABl. Reg. K 2019, S. 443

## 633. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG h i e r : F i r m a S a i n t - G o b a i n G l a s s D e u t s c h l a n d G m b H

Bezirksregierung Köln  
53.8851.2.8.1 G/E-§16-69/19-Ba

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung (Stand 8. September 2017 BGBl. I S. 3370, 3376) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG der Firma Saint-Gobain Glass Deutschland GmbH, Nikolausstraße 1, 52222 Stolberg vom 28. November 2019 bzgl. der Anlagenänderung der Anlage zur Herstellung von Glas, durch die Errichtung und Betrieb einer,

- Entstickungsanlage (SCR-DeNO<sub>x</sub>), bestehend aus:
  - SCR-Katalysator
  - Lagertank für Ammoniaklösung (ca. 50 m<sup>3</sup>)
  - Tkw-Entleerstelle für Ammoniaklösung

- neuer Rauchgas-Saugzug
- Bypass für den rohgasseitigen Abhitzekeessel
- Bypass für die DeNO<sub>x</sub>-Anlage
- Druckluftbehälter (ca. 10 m<sup>3</sup>)
- Optimierung des vorhandenen Abhitzekeessels für die benötigte Betriebstemperatur der SCR-Anlage
- Installation einer Quenche (Rauchgaskühler) zum Schutz des Katalysators mit Wasserbehälter (ca. 3 m<sup>3</sup>) und zwei Pumpen

auf dem Werksgelände in 52222 Stolberg, Gemarkung Stolberg, Flur 1, Flurstück 263, wurde für das Vorhaben in einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG untersucht, ob die Änderung der Anlage zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die SAINT-GOBAIN GLASS DEUTSCHLAND GmbH (nachfolgend: SAINT-GOBAIN) betreibt an Ihrem Standort in Stolberg (Rhld.) eine Glasproduktion mit dem Floatverfahren und einer genehmigten Schmelzleistung von 800 t/Tag. Die Anlage am Standort Stolberg besteht seit 1973. Im Rahmen der nächsten Kaltreparatur der Float-Glas-Schmelzwanne (2020) soll zur Verbesserung der Emissionssituation eine Entstickungsvorrichtung in Form einer SCRAnlage installiert werden.

Die Anlage zur Herstellung von Glas ist der Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet und ist somit genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Des Weiteren ist die o. g. Anlage der Nummer 2.5.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen und in Spalte 1 mit einem „X“ gekennzeichnet. Für die bestehende Anlage wurde im Jahr 1999 bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Für die nunmehr geplanten Änderungsmaßnahmen gem. § 9 (1) UVPG ist im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Hierzu sind dem Genehmigungsantrag entsprechende Fachgutachten beigelegt:

- Immissionsprognose für die geplanten Änderungen im Bereich der Abgasreinigung am Standort in Stolberg; PROBIOTEC GmbH, November 2019 (PROBIOTEC, 201 9a)
- FFH-Vorprüfung für die geplanten Änderungen im Bereich der Abluftreinigung am Standort in Stolberg; PROBIOTEC GmbH, November 2019 (PROBIOTEC, 201 9b)

- Gutachterliche Stellungnahme zu der zu erwartenden Geräuschsituation durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen SCR-Katalysators in der bestehenden Rauchgasreinigungsanlage der Saint-Gobain Glass Deutschland GmbH in Stolberg; Accon Köln GmbH, November 2019 (Accon, 2019)

Aufgrund der vorgesehenen beantragten Maßnahmen zur Abluftbehandlung werden die derzeitigen emittierten NO<sub>x</sub> Emissionen wesentlich gesenkt, sodass hier eine konkrete Immissionsverbesserung vorliegt. Die Schallimmissionssituation wird durch das geplante Vorhaben nicht signifikant verändert. Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen durch das Vorhaben finden nicht statt. Eine Gefährdung des Wassers durch das Vorhaben ist ebenfalls nicht zu besorgen.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 16. Dezember 2019

Im Auftrag  
gez. B a u l i g

ABl. Reg. K 2019, S. 444

#### 634. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 47 BImSchG h i e r : Luftreinhalteplan Leverkusen

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.01.12-LRP Lev

##### Luftreinhalteplan Leverkusen

An der Messstation Gustav-Heinemann-Straße in Leverkusen ist der seit dem Jahr 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid überschritten worden. Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV). Gemäß § 47 Absatz 5 und 5a BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung oder Änderung zu beteiligen. Nach Auswertung der Einwendungen kann der Luftreinhalteplan Leverkusen nunmehr in Kraft gesetzt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5a BImSchG die Öffentlichkeit über das Inkrafttreten des fertig gestellten Luftreinhalteplans Leverkusen informiert.

Die Darstellung des Ablaufs des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sowie die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen beruhen, sind in Kapitel 8 des Luftreinhalteplans enthalten.

Der Luftreinhalteplan Leverkusen tritt am

1. Januar 2020

in Kraft.

Eine Ausfertigung der Fortschreibung des Luftreinhalteplans Leverkusen kann ab dem

2. Januar 2020

zwei Wochen lang bei der Stadt Leverkusen – Fachbereich Umwelt, Quettinger Straße 220, 51381 Leverkusen, Raum: 207/220, und bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Raum: K 131, während der Bürozeiten eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Luftreinhalteplan Leverkusen auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de) eingesehen und herunter geladen werden.

Köln, den 16. Dezember 2019

Im Auftrag  
gez. D r . B e l l a h n

ABl. Reg. K 2019, S. 445

### 635. Verfahren im Wasserrecht h i e r : B a d H o n n e f A G

Bezirksregierung Köln  
54.1-1.1-(8.2)-5

Köln, den 4. Dezember 2019

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage I und Anlage III des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) im wasserrechtlichen Gestattungsverfahren der Bad Honnef AG

Die Bad Honnef AG, Lohfelder Straße 6, 53604 Bad Honnef, beantragt eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine Grundwasserentnahme mittels zweier Brunnen (Brunnen 2 und 3) in einer Menge von bis zu 800 m<sup>3</sup>/h, 10 200 m<sup>3</sup>/d und max. 2,6 Mio. m<sup>3</sup>/a zutage zu fördern, um es als Brauch- und Trinkwasser im Stadtgebiet Bad Honnef sowie in der Verbandsgemeinde Unkel zu verwenden.

Nach § 7 in Verbindung mit Nr. 13.3.2. der Anlage 1 UVPG ist für eine Grundwasserförderung in einer jährlichen Menge von 100 000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage III des UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Fortsetzung einer langjährigen Grundwasserförderung. Die Jahresfördermenge der neu beantragten Erlaubnis soll im Vergleich zur bisherigen wasserrechtlichen Bewilligung von 2,8 Mio. m<sup>3</sup>/a auf 2,6 Mio. m<sup>3</sup>/a reduziert werden. Neue Anlagen sind nicht geplant. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Pflanzenwelt und sonstige Schutzgüter usw. sind aufgrund der Reduzierung der

genehmigten Grundwasserentnahme und der vorliegenden Überwachungsergebnisse ausgeschlossen. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. G o e r g e n

ABl. Reg. K 2019, S. 446

### 636. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln über die Veröffentlichung gemäß § 79 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der erarbeiteten bzw. aktualisierten Gefahrenkarten und Risikokarten als Bestandteil von Risikomanagementplänen

Nach § 74 Abs. 1 und Abs. 6 WHG sind für folgende 118 Gewässer im Regierungsbezirk Köln Gefahrenkarten und Risikokarten erarbeitet bzw. aktualisiert worden, die Bestandteil von Risikomanagementplänen nach § 75 Abs. 1 WHG sind:

Flussgebiet: Maas  
Teileinzugsgebiet Niers:  
Niers

Teileinzugsgebiet Rur:  
Altdorf-Kirchberg-Koslarer Mühlenteich  
Baaler Bach  
Birgeler Bach  
Boicher Bach  
Bruchbach  
Derichsweiler Bach  
Drover Bach (Wiesenbach)  
Ellebach  
Flutgraben  
Gürzenicher Bach  
Haarbach  
Inde  
Kitschbach  
Krauthausen-Jülicher-Mühlenteich, nördlicher Teil  
Krauthausen-Jülicher-Mühlenteich, südlicher Teil  
Kreuzau-Niederau-Dürener Mühlenteich  
Kufferather Bach  
Lendersdorfer Mühlenteich  
Linnicher Mühlenteich  
Malefinkbach  
Merzbach  
Millicher Bach  
Mühlenbach Ratheim  
Olef  
Omerbach  
Rur  
Schlichbach  
Schlichbach 1  
Schlichbach II  
Urft  
Vichtbach  
Wehebach  
Wildbach  
Wurm

Teileinzugsgebiet Schwalm:

Beeckbach

Teileinzugsgebiet Sonstige Maaszuflüsse, südlicher Teil:

Rodebach

Saeffeler Bach

Flussgebiet: Rhein

Teileinzugsgebiet Erft:

Ankerbach

Bergbach

Bleibach

Buirer Fließ

Erft

Erpa

Ersdorfer Bach

Eschweiler Bach

Eulenbach

Finkelbach

Gillbach

Kleine Erft

Kuchenheimer Mühlengraben

Lechenicher Mühlengraben

Liblarer Mühlengraben

Lohgraben

Mersbach

Neffelbach

Rotbach

Schießbach (Rodderbach, Flämmerbach)

Schliebach

Steinbach

Swistbach

Veybach

Villicher Bach

Vlattener Bach

Weyer Bach (Hauser Bach)

Teileinzugsgebiet Rheingraben-Nord:

Alfterer-Bornheimer Bach

Dickopsbach

Frankenforstbach

Godesberger Bach

Hardtbach

Katzenlochbach

Mehlemer Bach

Ohbach

Palmersdorfer Bach

Pulheimer Bach (Glessener Bach)

Rhein

Saaler Mühlengraben

Strunde

Teileinzugsgebiet Sieg:

Agger

Auelsbach

Bechbach

Birkenbach (Hasselsiefen)

Bröl

Dörspe

Dresbach (Sülz)

Eipbach

Ellhauser Bach

Ellinger Bach

Hanfbach

Holzbach

Jabach

Karpenbach

Kürtener Sülz

Lauterbach

Lennefe

Leppe

Mühlenbach Ratheim

Othe

Pleisbach

Rospebach

Sefßmarbach

Sieg

Steinagger

Sülz

Wahnbach

Waldbrölbach

Wiehl

Wisserbach

Wolfsbach

Teileinzugsgebiet Wupper:

Bever

Dhünn

Gaulbach

Hönnige

Mutzbach

Uelfe

Weltersbach

Wiembach

Wupper

Eine Übersicht über die Gewässer finden Sie in der Karte „Risikogewässerkulisse im 2. Zyklus der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie“, die im Internet unter der Adresse [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/richtlinie/risikogewaesserkulisse.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/richtlinie/risikogewaesserkulisse.pdf) zu finden ist.

Die Karten für die einzelnen Gewässer können im Internet ab dem 22. Dezember 2019 unter folgendem Link eingesehen werden: [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de). Für die Einsichtnahme in Papierform nehmen Sie bitte ab dem 6. Januar 2020 mit meinem Dezernat 54 unter der Telefonnummer +49(0)221-147-2192 oder unter der Mailadresse [HWRM@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:HWRM@bezreg-koeln.nrw.de) Kontakt auf. Von dort aus werden Sie an den jeweils zuständigen Sachbearbeiter verwiesen. Dort werden Ihnen die Karten, in die sie Einsicht nehmen wollen, zur Verfügung gestellt. Da angesichts des Kartenumfangs lediglich die Karten ausgedruckt werden, in die Sie Einsicht nehmen, ist es sinnvoll, dass Sie sich vorher anmelden und angeben, welche Bereiche Sie einsehen wollen. Sie können aber auch jederzeit weitere Bereiche benennen oder ohne Anmeldung während der Dienstzeit erscheinen. Dann kann es allerdings vorkommen, dass Ihnen die Karten nicht sofort zur Verfügung gestellt werden können.

Bezirksregierung Köln

Obere Wasserbehörde

Im Auftrag  
gez. G o e r g e n

**637. Verfahren im Wasserrecht**  
**hier: DWK Drahtwerk Köln GmbH**

Bezirksregierung Köln  
54.1-1.2-(11.0)-6

Köln, den 5. Dezember 2019

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage I und Anlage III des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) im Wasserrechtsverfahren der DWK Drahtwerk Köln GmbH.

Der DWK Drahtwerk Köln GmbH, Schanzenstraße 40, 51063 Köln wurde mit dem Bescheid vom 4. April 2016 die bis zum 31. März 2036 befristete wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, auf dem Grundstück Gemarkung Köln, Flur 203, Flurstück 499, mittels zweier Brunnen (Brunnen Nr. 7 und Brunnen Nr. 8) Grundwasser in einer Menge von maximal 240 m<sup>3</sup>/h – 4 320 m<sup>3</sup>/d – 15 000 m<sup>3</sup>/a zu fördern, um es zur Notversorgung der Produktion mit Brauchwasser sowie zur Bereitstellung von ausreichend Löschwasser für einen eventuellen Brandfall zu verwenden.

Mit Schreiben vom 20. August 2019 beantragen die DWK GmbH nunmehr eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine Grundwasserentnahme in einer Menge von bis zu 240 m<sup>3</sup>/h, 1 000 m<sup>3</sup>/d und max. 250 000 m<sup>3</sup>/a zutage zu fördern, und begründet die Erhöhung der Grundwasserförderung mit dem Wegfall des Bezuges von Brauchwasser durch das Brauchwasserwerk Köln-Stammheim ab dem

1. Januar 2020.

Nach § 7 in Verbindung mit Nr. 13.3.2. der Anlage I UVPG ist für eine Grundwasserförderung in einer jährlichen Menge von 100 000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage III des UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die zur Entnahme des Grundwassers verwendeten Brunnen, befinden sich ausschließlich auf dem vorstehend näher bezeichneten Industriegelände der DWK GmbH. Neue Anlagen zur Grundwasserförderung sind nicht geplant.

Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und sonstige Kultur- sowie Sachgüter hat.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. G o e r g e n

ABl. Reg. K 2019, S. 448

**638. Verfahren im Wasserrecht**  
**hier: Stadtwerke Troisdorf GmbH**

Bezirksregierung Köln  
54.1-1.1-(8.17)-1

Köln, den 5. Dezember 2019

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage I und Anlage III des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) im wasserrechtlichen Gestattungsverfahren der Stadtwerke Troisdorf GmbH.

Die Stadtwerke Troisdorf GmbH, Poststraße 105, 53840 Troisdorf, hat gemäß §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung von Grundwasser auf den Grundstücken Gemarkung Sieglar, Flur 23, Flurstück 255 sowie Flur 4, Flurstück 38 mittels zweier Fassungen, Eschmar I (Brunnen 1 – 3) und Eschmar II (Brunnen 4 – 6) in einer Menge von maximal 600 m<sup>3</sup>/h, 8 400 m<sup>3</sup>/d und 3 000 000 m<sup>3</sup>/a (Eschmar I) und 900 m<sup>3</sup>/h, 12 600 m<sup>3</sup>/d und 4 000 000 m<sup>3</sup>/a (Eschmar II) beantragt, um es als Trink- und Brauchwasser im eigenen Versorgungsgebiet zu verwenden.

Nach § 7 in Verbindung mit Nr. 13.3.2. der Anlage I UVPG ist für eine Grundwasserförderung in einer jährlichen Menge von 100 000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage III des UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Fortsetzung einer langjährigen Grundwasserförderung. Neue Anlagen sind nicht geplant. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Pflanzenwelt und sonstige Schutzgüter usw. sind aufgrund der vorliegenden Überwachungsergebnisse ausgeschlossen. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. G o e r g e n

ABl. Reg. K 2019, S. 448

## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### 639.      **Tagesordnung der 54. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes civitec**

54. Sitzung der Verbandsversammlung am  
Mittwoch, den 18. Dezember 2019, um 10:00 Uhr,  
Rathaus Troisdorf, Kölner Straße 176, Sitzungssaal A.

Tagesordnung:

1. Protokoll der 53. Sitzung
2. civitec Satzung
3. Zusammenschluss civitec Zweckverband und regio iT GmbH
4. Wahl der Gremienvertreter des civitec bei der regio iT GmbH
5. Geschäftsführung Zweckverband
6. Beauftragungen
  - 6.1 Beauftragung Verfahrensprüfung (Verfahren civitec)
  - 6.2 Wirtschaftsprüfung Restzweckverband ab 2020
  - 6.3 Beauftragung Rechnungswesen Restzweckverband
7. Unternehmensentwicklung regio iT GmbH (Beschlüsse Anteilseigner)
  - 7.1 Gründung der Better Mobility GmbH und des Better Mobility Anwendergemeinschaft e. V.
  - 7.2 regio iT: Gründung der govdigital eG
  - 7.3 regio iT: Verkauf von Anteilen an der vote iT GmbH an die ekom 21 GmbH
  - 7.4 regio iT: Kauf der WRS Softwareentwicklung GmbH durch die vote iT GmbH
  - 7.5 Erwerb von Geschäftsanteilen an der OneMetering eG durch die Regionetz und regio iT
8. Mitteilungen und Anfragen
  - 8.1 Sitzungstermine 2020

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
gez. Christina R i e d l m e i e r

civitec

Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung

ABl. Reg. K 2019, S. 449

### 640.      **6. Änderungssatzung vom 29. November 2019 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021), in Verbindung mit den §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und der §§ 2, 3, 5, 5a, 6, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land

Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212 ff.) und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – sowie der Verbandssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 163. Sitzung am 29. November 2019 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes beschlossen:

#### § 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 30. November 2018 wird wie folgt geändert:

#### § 6

Abfallverwertungs-/Abfallbeseitigungsanlagen

§ 6 Absatz 1 lit. d) wird gestrichen und lit. g) wird wie folgt neu gefasst:

- 1) Der Verband stellt folgende Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen zur Verfügung:
  - g) Erddeponien/Steinbruchbetriebe (Anlage 11)
    - Erddeponie Großenscheidt
    - Steinbruchbetrieb Nümbrecht-Büschhof
    - Erddeponie Gummersbach-Flaberg

Die Anlage 11 zur Erddeponie Gummersbach-Flaberg wird neu eingefügt und die Anlage 11 zur Erddeponie Lüderich sowie die Anlage 8 zur Sonderabfalldeponie Currenta GmbH & Co. KG werden gestrichen.

#### § 2

Diese 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 30. November 2018 tritt am

1. Januar 2020

in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 29. November 2019 beschlossene 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen

Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 29. November 2019

gez. Jochen H a g t  
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2019, S. 449

**641. 14. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof**

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Reichshof über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 24 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Reichshof (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 29. November 2019 folgende 14. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof vom 2. Februar 2006 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 30. November 2018, wird wie folgt geändert:

§ 3

Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

- (1) Bemessungsgrundlage sind Zahl und Größe der auf dem angeschlossenen Grundstück vorhandenen Rest-

müllbehälter und Bioabfallbehälter sowie die Häufigkeit der Entleerung. Für die Abfallentsorgung wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen jährlich:

- 1. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB grau 80 l)  
– vierwöchentliche Leerung – 139,20 €
- 2. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB grau 120 l)  
– vierwöchentliche Leerung – 208,80 €
- 3. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB grau 240 l)  
– vierwöchentliche Leerung – 417,60 €
- 4. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 360 l (MGB grau 360 l)  
– vierwöchentliche Leerung – 626,40 €
- 5. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1 100 l)  
– vierwöchentliche Leerung – 1 914,00 €
- 6. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1,1 cbm)  
– wöchentliche Leerung – 3 949,00 €

Diese Gebühr beträgt bei gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung nach § 2 Nr. 1 Gewerbeabfallverordnung jährlich:

- 1. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB grau 80 l)  
– vierwöchentliche Leerung – 99,20 €
- 2. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB grau 120 l)  
– vierwöchentliche Leerung – 148,80 €
- 3. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB grau 240 l)  
– vierwöchentliche Leerung – 297,60 €
- 4. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 360 l (MGB grau 360 l)  
– vierwöchentliche Leerung – 446,40 €
- 5. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1 100 l)  
– vierwöchentliche Leerung – 1 364,00 €
- 6. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1,1 cbm)  
– wöchentliche Leerung – 3 553,00 €

Diese Gebühr beträgt für die Entsorgung von Bioabfällen über Bioabfallbehälter

- 1. je braunen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB braun 80 l)  
– zweiwöchentliche Leerung – 59,20 €
- 2. je braunen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB braun 120 l)  
– zweiwöchentliche Leerung – 88,80 €

3. je braunen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB braun 240 l) – zweiwöchentliche Leerung – 177,60 €

§ 2  
In-Kraft-Treten

Diese 14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Gemeinde Reichshof vom 2. Februar 2006 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 30. November 2018 tritt zum

1. Januar 2020

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 29. November 2019 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 29. November 2019

gez. Jochen H a g t  
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2019, S. 450

**642. 18. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen**

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW

S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Hückeswagen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Hückeswagen (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 29. November 2019 folgende 18. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 30. November 2019 wird wie folgt geändert:

§ 3

Gebühren für die Restabfallbehälter

(1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr für die Restabfallbehälter (MGB grau 80 l bis 1 100 l) wird nach

- a) einer Grundgebühr
- b) einem literbezogenen Maßstab ermittelt.

(2) Festsetzung der Grundgebühr:

80 l-grau	36,00 €
120 l-grau	39,40 €
240 l-grau	49,50 €
360 l-grau	59,70 €
1 100 l-grau, 4-wöchentlich	314,60 €
1 100 l-grau, 14-tägig	523,80 €

(3) Festsetzung der Gebühr nach dem literbezogenen Maßstab: Die Gebühr wird auf 1,46 € je Liter und Jahr festgesetzt.

(4) Zu zahlende Gesamtgebühr für die Restabfallbehälter:

	Grund- gebühr	+ Liter- gebühr	= Gesamt- gebühr
80 l-grau	36,00 €	116,80 €	152,80 €
120 l-grau	39,40 €	175,20 €	214,60 €
240 l-grau	49,50 €	350,40 €	399,90 €
360 l-grau	59,70 €	525,60 €	585,30 €
1 100 l-grau, 4-wöchentlich	314,60 €	1 606,00 €	1 920,60 €
1 100 l-grau, 14-tägig	523,80 €	3 212,00 €	3 735,80 €

(5) Für zusätzlich auf Anforderung bereitgestelltes Restmüllbehälter-volumen von 40 Litern für Familien mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie für pflegebedürftige Personen zur Aufnahme der Windeln wird auf die zu zahlende Gesamtgebühr nach Absatz 4 eine Gebührenerstattung in Höhe von 34,20 € gewährt.

§ 6  
Gebühren für 15 m<sup>3</sup> Wechsel- und 5 m<sup>3</sup> Umleercontainer

(3) Festsetzung der Gebühr nach dem gewichtsbezogenen Maßstab:

Restabfallentsorgung: 420,39 € je 1 000 kg

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 18. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 30. November 2018 tritt zum

1. Januar 2020

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 29. November 2019 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 29. November 2019

gez. Jochen H a g t  
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2019, S. 451

**643. 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Kürten**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), in der jeweils

geltenden Fassung, § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Kürten über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 24 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Kürten (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 29. November 2019 folgende 6. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Kürten vom 22. November 2013 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 30. November 2018 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebühren/Kosten

(1) Die Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 1 a dieser Satzung beträgt pro Jahr 23,31 Euro je Person und Gleichwert.

(2) Für die Abfuhrgebühr gemäß § 3 Abs. 1 b und c gelten folgende Gebührensätze:

- a. für die Reststoffabfuhr (graue Abfallbehälter)  
pro Kilogramm Restabfall 0,42 Euro

...

(3) Für die Bioabfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 1 d gelten folgende Gebührensätze:

...

- b. Abfuhrgebühr für Bioabfälle (braune Abfallbehälter):  
pro Kilogramm Bioabfall 0,25 Euro

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Gemeinde Kürten vom 22. November 2013 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 30. November 2018 tritt am

1. Januar 2020

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 29. November 2019 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom

1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 29. November 2019

gez. Jochen H a g t  
Verbandsvorsteher

Abl. Reg. K 2019, S. 452

#### 644. 15. Änderungssatzung vom 29. November 2019 zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 18 der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 163. Sitzung am 29. November 2019 folgende 15. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 30. November 2018 beschlossen:

##### § 1

Die Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 30. November 2018 wird wie folgt geändert:

In § 3 – Bemessungsgrundlage und Gebühren – wird Absatz 2 Ziffer 1 wie folgt geändert:

(2) Die Gebührenpflichtigen nach § 2 (Städte und Gemeinden sowie Abfallsammel- und Transportverbände im Verbandsgebiet) haben für

1. Gemischte Siedlungsabfälle (Haus- und Sperrmüll, wilder Müll, Papierkorbentleerung)

eine Grundgebühr von 22,88 €/Einwohner

(Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) veröffentlichte Einwohnerzahl nach Zensus mit Stand vom 31. Dezember 2018)

und

eine Leistungsgebühr von 123,35 €/t zu leisten.

2. Biologisch abbaubare Abfälle (Bioabfall)

eine Grundgebühr von 4,72 €/Einwohner

(Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) veröffentlichte Einwohnerzahl nach Zensus mit Stand vom 31. Dezember 2018)

und

eine Leistungsgebühr von 110,33 €/t zu leisten.

3. Die Gebühr für kommunalen Grünabfall beträgt 86,36 €/t
4. Die Gebühr für andere nicht biologisch abbaubare Abfälle beträgt 209,79 €/t
5. Für Straßenreinigungsabfälle wird eine Gebühr in Höhe von 52,69 €/t erhoben.

##### § 2

Diese 15. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 30. November 2018 tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

##### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 29. November 2019 beschlossene 15. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 30. November 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 29. November 2019

gez. Jochen H a g t  
Verbandsvorsteher

**Annahmekatalog**  
**Erdeponie Gummersbach-Flaberg**

ASN	Abfallbezeichnung
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen

ABl. Reg. K 2019, S. 453

**645. 17. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen**

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Engelskirchen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 30 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Engelskirchen (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 29. November 2019 folgende 17. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen vom 6. Dezember 2002, in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 30. November 2018, wird wie folgt geändert:

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 1 beträgt pro Jahr 1,73 €/Liter Behältervolumen für Hausabfälle (grauer Abfallbehälter).

(2) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 2 beträgt pro Jahr 0,85 €/Liter Behältervolumen für Bioabfälle (brauner Abfallbehälter).

(3) Soweit über die Regelausstattung hinaus größere oder zusätzliche Restmüllbehälter, Wertstoffbehälter oder Bioabfallbehälter aufgestellt werden, sind neben der Benutzungsgebühr jährlich folgende zusätzliche Gebühren zu entrichten:

b) für zusätzliche Wertstoffbehälter 0,06 €/Liter Behältervolumen für Wertstoffe (grüner Abfallbehälter),

(8) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 1 beträgt pro Jahr

a) bei 14-tägiger Entleerung 3,46 €/Liter Behältervolumen für Hausabfälle (grauer Abfallbehälter),

b) bei wöchentlicher Entleerung 6,92 €/Liter Behältervolumen für Hausabfälle (grauer Abfallbehälter).

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 17. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Gemeinde Engelskirchen vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 30. November 2018 tritt zum

1. Januar 2020

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 29. November 2019 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 29. November 2019

gez. Jochen H a g t  
Verbandsvorsteher

Abl. Reg. K 2019, S. 454

**646. 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen**

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NW S. 298), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 394) und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Leichlingen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Leichlingen (Abfallentsorgungssatzung) in der ab 1. Juni 2012 geltenden Fassung hat die Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 29. November 2019 folgende 8. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen vom 25. November 2011 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 30. November 2018 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Jahresgebühr für den Restabfall ergibt sich aus der Addition von:

- 44,32 € für jeden zu berücksichtigenden Einwohner/ Einwohnergleichwert, resultierend aus den Gesamtgrundkosten, und
- einem Anteil je vorzuhaltenden Behälter (resultierend aus den Leistungskosten Restabfall):

Behältergröße	14-tägige Abfuhr	4-wöchentliche Abfuhr
60 l	53,19 €	27,52 €
80 l	66,11 €	34,24 €
120 l	91,94 €	47,70 €
240 l	169,44 €	88,07 €
1100 l	908,05 €	Keine 4-wöchentliche Abfuhr

(2) Die Jahresgebühr für die Bioabfallbehälter beträgt (resultierend aus den Leistungskosten Bioabfall):

Behältergröße	Gebühr
60 l	70,89 €
80 l	81,29 €
120 l	102,09 €
240 l	164,49 €

(3) Die Jahresgebühr für die Altpapier/Kartonagenbehälter beträgt (resultierend aus den Leistungskosten Papier-/Kartonagen-Entsorgung):

Behältergröße	Gebühr
80 l	8,53 €
120 l	9,12 €
240 l	10,92 €
1100 l	66,45 €

§ 2  
In-Kraft-Treten

Diese 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Leichlingen vom 25. November 2011 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 30. November 2018 tritt zum

1. Januar 2020

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 29. November 2019 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 29. November 2019

gez. Jochen H a g t  
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2019, S. 455

#### 647. Satzung über den Wirtschaftsplan 2020

Aufgrund der §§ 8 Abs. 2 und 18 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021) und der §§ 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 29. November 2019 folgende Satzung über den Wirtschaftsplan beschlossen:

##### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird im Erfolgsplan

im Ertrag auf	66 033 207 €
im Aufwand auf	65 969 214 €

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	10 138 582 €
in der Ausgabe auf	10 138 582 €

festgesetzt.

##### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

##### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3 000 000 € festgesetzt.

##### § 5

Die Gebührensätze für die Zweckverbandsgebühren im Wirtschaftsjahr 2020 werden in der neu gefassten von der Verbandsversammlung noch in dieser Sitzung zu beschließenden Gebührensatzung vom 29. November 2019 festgesetzt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 29. November 2019 beschlossene Satzung über den Wirtschaftsplan 2020 des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 29. November 2019

gez. Eduard W o l f  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2019, S. 456

#### 648. Bekanntmachung der Prüfungsordnungen VL I und VL II des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Aachen

Prüfungsordnung  
für die Erste Verwaltungsprüfung der  
Beschäftigten im kommunalen Verwaltungsdienst  
(POV-Kom-I) vom 6. Dezember 2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen hat am 6. Dezember 2019 als zuständige Stelle gem. § 56 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) – BBiG – i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) (BBiGZustVO) vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2018 (GV. NRW. S. 588), nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 14. November 2019 die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen beschlossen:

Erster Abschnitt  
Prüfungsausschüsse

##### § 1

#### Errichtung

Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Ersten Verwaltungsprüfung Prüfungsausschüsse.

## § 2

### Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus Beauftragten

- a) der Arbeitgeber,
- b) der Arbeitnehmer,
- c) der zuständigen Stelle.

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Zahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeauftragten muss gleich sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

- (2) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von vier Jahren. Diese Befugnis sowie alle weiteren ihr oder ihm nach dieser Prüfungsordnung zustehenden Befugnisse können auf die Studienleitung übertragen werden.
- (3) Die Beauftragten der Arbeitgeber und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Gebietskörperschaften berufen, die Träger des Studieninstituts sind. Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Einzugsgebiet des Studieninstituts für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung berufen.
- (4) Werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Studieninstitut gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, ist für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses eine Neuberufung vorzunehmen.

## § 3

### Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die befangen sind. Die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Studienleitung mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Studienleitung, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

- (4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, kann die Studienleitung die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

## § 4

### Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Berufszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 5

### Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren.

## Zweiter Abschnitt

### Erste Verwaltungsprüfung

## § 6

### Prüfungstermine, Ermittlung der Lehrgangleistungen

- (1) Die Studienleitung setzt die Prüfungstermine fest, veranlasst die Einladung der zur Prüfung zugelassenen Prüflinge und die Benachrichtigung der Arbeitgeber.
- (2) Vor der Prüfung ist der Lehrgangspunktwert zu ermitteln. Für die Lehrgangleistungen gelten die §§ 15, 16 und 19 Absatz 4 sinngemäß; die erforderlichen Entscheidungen trifft die Studienleitung.
- (3) In der Nachweisung nach Anlage 1, die das Studieninstitut erstellt, sind die Punktwerte der im Lehrgang nach dem Lehr- und Stoffverteilungsplan erbrachten schriftlichen Leistungen zum Lehrgangspunktwert zusammenzufassen. Der Lehrgangspunktwert ist der oder dem Beschäftigten bekanntzugeben.

## § 7

### Ziele, Gegenstand und Bewertung

- (1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling
- a) über die Fachkompetenz
  - und
  - b) über die Handlungs- und Sozialkompetenz
- zur Wahrnehmung von Aufgaben verfügt, für die die Erste Prüfung Voraussetzung ist.

- (2) Sie hat den aus der kommunalen Verwaltungspraxis erwachsenden Anforderungen und Aufgabenstellungen mit unterschiedlichem Verantwortungs- und Schwierigkeitsgrad Rechnung zu tragen.
- (3) Bei der Bewertung der schriftlichen und praktischen Leistungen sind die Richtigkeit der sachlichen Aussage, die praktische Verwendbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung, die äußere Form, Rechtschreibung und Zeichensetzung und die sprachliche Darstellung zu berücksichtigen.

#### § 8

##### Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der praktischen Prüfung voraus.

#### § 9

##### Erleichterung für behinderte Prüflinge

Prüflingen mit Behinderungen sowie Prüflingen, die eine krankheitsbedingte Beeinträchtigung zum Zeitpunkt der Prüfung aufweisen, ohne prüfungsunfähig zu sein, ist auf Antrag für die Teilnahme an Prüfungen durch die Studienleitung der ihrer Behinderung oder krankheitsbedingten Beeinträchtigung angemessene Nachteilsausgleich zu gewähren. Die Erleichterungen dürfen nach Art und Umfang nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen.

#### § 10

##### Aufgaben für die schriftliche Prüfung

- (1) In der Ersten Prüfung sind im schriftlichen Teil vier Arbeiten von jeweils 120 Minuten Dauer anzufertigen, davon mindestens zwei aus dem Bereich „Rechtliche Kompetenzen“ und mindestens eine aus dem Bereich „Betriebs-/Finanzwirtschaftliche Kompetenzen“ (s. Anlage 2). Die Studienleitung bestimmt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung. Die Prüfungsaufgaben sollen fächerübergreifende Bezüge aufweisen.
- (2) Die Prüfungsfächer sind den Prüflingen spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

#### § 11

##### Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung

- (1) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Die Studienleitung bestimmt, wer die Aufsicht führt.
- (2) Die schriftlichen Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge geöffnet. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Prüflinge sind auf die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens (§ 15) hinzuweisen.
- (3) Die Lösungen dürfen keinen Hinweis auf den Prüfling enthalten.

- (4) Die oder der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3, vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten sind in einem Umschlag zu verschließen und der Geschäftsstelle des Studieninstituts unmittelbar zu übersenden.

#### § 12

##### Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

- (1) Jede Prüfungsarbeit ist von einer Fachlehrerin oder einem Fachlehrer und von einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen.

Die Studienleitung bestimmt, wer die Erst- und Zweitbegutachtung vornimmt.

- (2) Nach Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen des Studieninstituts zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters oder Mitgutachters abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken.
- (3) Bei abweichender Beurteilung bewertet der Prüfungsausschuss die Arbeit endgültig.
- (4) Erst nach endgültiger Bewertung sämtlicher Arbeiten darf die Anonymität aufgehoben werden.

#### § 13

##### Zulassung zur praktischen Prüfung

- (1) Ein Prüfling ist zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn
  - a) drei Arbeiten mit mindestens 5 Punkten bewertet sind und
  - b) der Durchschnitt der vier Prüfungsarbeiten mindestens 5 Punkte ergibt.
- (2) Bei Nichtzulassung ist die Prüfung nicht bestanden.

#### § 14

##### Praktische Prüfung

- (1) Die praktische Prüfung besteht aus einer handlungs- und praxisorientierten Situation, in welcher der Prüfling vorrangig seine berufsspezifischen sozialen und kommunikativen Kompetenzen nachweisen soll. Die praktische Prüfung soll in der Ersten Prüfung für den einzelnen Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern.

Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt auf Vorschlag der Studienleitung die Aufgabe für die praktische Prüfung fest und bestimmt die Prüfenden.
- (3) Spätestens am zehnten Tage vor der praktischen Prüfung sind den Prüflingen die Zulassung zur praktischen Prüfung, die Prüfungsfächer und die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben.

- (4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte der Bezirksregierung und des für Kommunales zuständigen Ministeriums sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.
- (5) Wird die Leistung in der praktischen Prüfung mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

#### § 15

##### Täuschungsversuch und Verstöße gegen die Ordnung

- (1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie erheblicher Störungen der Ordnung können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:
1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
  2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
  3. die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

- (2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen.

Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift (Anlage 3) zu vermerken und die Studienleitung unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann der Prüfungsausschuss diese für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der praktischen Prüfung.
- (4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 3 ist der Prüfling zu hören.

#### § 16

##### Bewertung

Für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung werden folgende Noten erteilt:

sehr gut 15 oder 14 Punkte:  
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

gut 13, 12, 11 Punkte:  
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

befriedigend 10, 9, 8 Punkte:  
eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

ausreichend 7, 6, 5 Punkte:  
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im ganzen aber den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft 4, 3, 2 Punkte:  
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend 1 oder 0 Punkte:  
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

#### § 17

##### Feststellung des Gesamtergebnisses

- (1) Nach der praktischen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.
- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden
1. der Lehrgangspunktwert mit 30 v. H.,
  2. der Punktwert für die Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit 50 v. H., wobei die Ergebnisse der Prüfungsarbeiten gleich gewichtet werden, und
  3. der Punktwert für die Leistungen in der praktischen Prüfung mit 20 v.H.
- berücksichtigt.
- (3) Bruchwerte sind ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen.
- (4) Die Punktwerte nach Absatz 2 werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteilsverhältnis zu einem Punktwert für die Abschlussnote zusammengefasst. Den ermittelten Punktwerten entsprechen folgende Noten:
- 13,50 bis 15,00 = sehr gut,  
10,50 bis 13,49 = gut,  
7,50 bis 10,49 = befriedigend,  
5,00 bis 7,49 = ausreichend.
- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (5,00 Punkte) erreicht ist. Auf § 14 Absatz 5 wird hingewiesen.
- (6) Über den Verlauf der praktischen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
- die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
  - die zur Prüfung zugezogenen Fachlehrerinnen und Fachlehrer,
  - sonstige Teilnehmerinnen oder Teilnehmer,
  - die Bewertung der Lehrgangleistungen,
  - die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten,
  - die Bewertung der praktischen Prüfungsleistung und
  - das Gesamtergebnis.

§ 18  
Zeugnis

- (1) Wer die Prüfung besteht, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4.
- (2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber einen Bescheid des Studieninstituts.
- (3) Das zuständige Studieninstitut kann Beschäftigten, die vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 30. August 2017 die Erste Prüfung für Angestellte bestanden haben, auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 erteilen.

§ 19  
Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

- (1) Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Ein Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.
- (3) Im Falle des Absatzes 1 wird die Prüfung an einem von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Sie oder er entscheidet auch, in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen anzurechnen sind.
- (4) Schriftliche Arbeiten, zu denen ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung er ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abliefern, werden mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.
- (5) Erscheint ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht zur praktischen Prüfung oder tritt er ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 20  
Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Bei der Wiederholungsprüfung können auf Antrag des Prüflings Prüfungsleistungen erlassen werden, bei denen bereits eine Bewertung mit mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) erzielt wurde.
- (3) Der Lehrgangspunktwert wird aus der ersten Prüfung übernommen.

Soweit der Lehrgang teilweise wiederholt wird, sind bei der Ermittlung der Lehrgangsleistungen die im Wiederholungslehrgang gefertigten Klausuren sowie die in dieser Zeit erbrachten sonstigen Leistungen zusätzlich mit einzubeziehen.

Soweit der Lehrgang vollständig wiederholt wird, werden für die Bewertung der Lehrgangsleistungen ausschließlich die im Wiederholungslehrgang erbrachten Leistungen zugrunde gelegt.

§ 21  
Einsichtnahme und Aufbewahrungsfristen

- (1) Der Prüfling kann nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in die von ihm gefertigten Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertung nehmen.
- (2) Die Prüfungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Eine Zweitausfertigung der Niederschrift und eine Zweitschrift des Prüfungszeugnisses ist der Einstellungskörperschaft zur Aufnahme in die Personalakte zu übersenden.

Dritter Abschnitt  
Schlussbestimmungen

§ 22  
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,  
Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln als Mitteilungsblatt des Studieninstitutes Aachen am

1. Januar 2020

in Kraft.

Sie wurde am 14. November 2019 gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG durch das für Kommunales zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt.

- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 28. Dezember 2017 außer Kraft.
- (3) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrgängen, die vor dem

1. Januar 2020

ingerichtet worden sind, gelten die Bestimmungen der bisherigen Prüfungsordnung fort.

Die vorstehende Prüfungsordnung mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Aachen, den 6. Dezember 2019

gez. Philipp S c h n e i d e r  
Verbandsvorsteher  
Allgemeiner Vertreter Kreis Heinsberg

Nachweis des Lehrgangspunktwertes für

im Verwaltungslehrgang I (VL I)

<b>Ergebnisse des Basislehrgangs</b>	Ergebnis Klausuren
Klausur „Recht“	
Klausur „BWL“	
<b>Summe Punktwert Basislehrgang :</b>	

<b>Ergebnisse des Aufbaulehrgangs*</b>	Ergebnis Klausuren
Allgemeines Verwaltungsrecht	
Kommunalrecht	
Recht der Gefahrenabwehr	
Sozialrecht	
Personalrecht	
Verwaltungsorganisation	
Kosten- und Leistungsrechnung	
Kommunales Finanzmanagement inkl. Kommunale Abgaben	
<b>Summe Punktwert Aufbaulehrgang:</b>	

**Berechnung des Lehrgangspunktwertes**

- a) Summe aller Punktzahlen der Klausurarbeiten des Basislehrganges  
\_\_\_\_\_ : 2 = \_\_\_\_\_ x 5% =
- b) Summe aller Punktzahlen der Klausurarbeiten des Aufbaulehrganges  
\_\_\_\_\_ : 8 = \_\_\_\_\_ x 25% =
- c) Summe der Punktwerte a) und b) = Lehrgangspunktwert

Ort, den

\_\_\_\_\_  
sachlich und rechnerisch richtig

\_\_\_\_\_  
Studienleitung

\* Bei Anerkennung von Vorleistungen entfällt die Klausur, der Divisor zur Ermittlung des Lehrgangspunktwertes reduziert sich dementsprechend.

## **Prüfungsfächer**

### **I. Bereich “Rechtliche Kompetenzen”**

- Staats- und Europarecht
- Allgemeines Verwaltungsrecht
- Kommunalrecht
- Recht der Gefahrenabwehr
- Sozialrecht
- Personalrecht / Bürgerliches Recht

### **II. Bereich “Betriebs-/Finanzwirtschaftliche Kompetenzen”**

- Verwaltungsorganisation
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Kommunales Finanzmanagement inkl. Kommunale Abgaben und Buchführung

(Name des Studieninstituts)

Niederschrift  
über die Durchführung des schriftlichen Teils der  
Ersten Verwaltungsprüfung - Lehrgang VL ... -

am (Tag und Datum)

in der Zeit von      bis      Uhr

in (Ort, Anschrift)

Prüfungsarbeit im Fach :

Aufsicht führte Frau / Herr:

Die Namen der Prüflinge ergeben sich aus der beiliegenden Sitzordnung. Es fehlten:

Die Prüflinge wurden vor der Prüfung über die umseitig abgedruckten Vorschriften des § 15 der Prüfungsordnung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst (ordnungswidriges Verhalten) belehrt.

Vor Beginn der Prüfung wurde den Prüflingen das erforderliche, vom Studieninstitut gekennzeichnete Schreibpapier ausgehändigt. Der verschlossene Briefumschlag, der die Prüfungsarbeit enthielt, wurde in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Jedem Prüfling wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe übergeben.

Die zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Prüfungsaufgabe.

Während der für die Prüfung festgesetzten Zeit haben die umseitig aufgeführten Prüflinge den Prüfungsraum zu den angegebenen Zeiten verlassen.

Es ereigneten sich während der Prüfung keine / folgende Unregelmäßigkeiten:

Der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Die abgegebenen Arbeiten habe ich in einem Briefumschlag verschlossen in der Geschäftsstelle des Studieninstituts Frau / Herrn                      übergeben bzw. selbst an mich genommen.

Anlagen: Sitzordnung, Prüfungsaufgaben

Ort/ Datum

Unterschrift der/s Aufsichtführenden



(Name des Studieninstituts)

# PRÜFUNGSZEUGNIS

(Vor- und Zuname)

geb. am                      in

hat in der Zeit vom                      bis                      an einem Verwaltungslehrgang I teilgenommen und heute die

## Erste Verwaltungsprüfung

### für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst

- Fortbildungsprüfung nach § 56 des Berufsbildungsgesetzes -

mit dem Gesamtergebnis [ Note / Punktwert ] bestanden. Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

### "Verwaltungswirtin / Verwaltungswirt"

zu führen.

Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r  
des Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_  
Mitglied des Prüfungsausschusses

sehr gut            (13,50 bis 15,00) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung  
gut                    (10,50 bis 13,49) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung  
befriedigend      (7,50 bis 10,49) = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung  
ausreichend      (5,00 bis 7,49) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

(Name des Studieninstitutes)

## **B e s c h e i n i g u n g**

(Vor- und Zuname)

geboren am                      in

hat in der Zeit vom                      bis

an einem Verwaltungslehrgang I teilgenommen und am                      die

### **Erste Verwaltungsprüfung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst**

bestanden.

Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

### **"Verwaltungswirtin / Verwaltungswirt"**

zu führen.

Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Studienleitung

Prüfungsordnung  
für die Zweite Verwaltungsprüfung der Beschäftigten  
im kommunalen Verwaltungsdienst (POV-Kom-II)  
vom 6. Dezember 2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen hat am 6. Dezember 2019 als zuständige Stelle gem. § 56 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) – BBiG – i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsaufstufungsgesetz (BAuStG) (BBiGZustVO) vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2018 (GV. NRW. S. 588), nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 14. November 2019 die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen beschlossen:

Erster Abschnitt  
Prüfungsausschüsse

§ 1  
Errichtung

Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Zweiten Verwaltungsprüfung Prüfungsausschüsse.

§ 2  
Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus Beauftragten
  - a) der Arbeitgeber,
  - b) der Arbeitnehmer,
  - c) der zuständigen Stelle.

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Zahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeauftragten muss gleich sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

- (2) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von vier Jahren. Diese Befugnis sowie alle weiteren ihr oder ihm nach dieser Prüfungsordnung zustehenden Befugnisse können auf die Studienleitung übertragen werden.
- (3) Die Beauftragten der Arbeitgeber und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Gebietskörperschaften berufen, die Träger des Studieninstituts sind. Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Einzugsgebiet des Studieninstituts für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst bestehenden Gewerkschaften und

selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung berufen.

- (4) Werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Studieninstitut gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, ist für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses eine Neuberufung vorzunehmen.

§ 3  
Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die befangen sind. Die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Studienleitung mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Studienleitung, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.
- (4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, kann die Studienleitung die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4  
Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Berufungszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5  
Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren.

## Zweiter Abschnitt Prüfungsmodalitäten

### § 6 Bestandteile der Prüfung

- (1) Die Zweite Verwaltungsprüfung setzt sich entsprechend der Anlage 1 zusammen aus den Ergebnissen
  - a) der Leistungsnachweise eines modular aufgebauten Verwaltungslehrgangs
  - b) der Hausarbeit
  - c) der praktischen Prüfung.
- (2) Alle Leistungsnachweise müssen innerhalb von vier Jahren erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Studienleitung.
- (3) Leistungsnachweise, die unter den Bedingungen dieser Prüfungsordnung bei anderen zuständigen Stellen erbracht worden sind, können anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet die Studienleitung.
- (4) Das Studieninstitut als zuständige Stelle kann bis zu 50 % der nach Absatz 1 lit. a) vorgesehenen Leistungsnachweise erlassen, wenn einschlägige Kenntnisse aus einer entsprechenden Vorbildung (mind. DQR 6-Niveau) nachgewiesen werden.

### § 7 Prüfungstermine, Ermittlung der Lehrgangleistungen

- (1) Die Studienleitung setzt die Termine sämtlicher Prüfungsteile fest, veranlasst die Einladung zur praktischen Prüfung und die Benachrichtigung der Arbeitgeber.
- (2) Die Anzahl der vorgesehenen Leistungsnachweise sowie deren Gewichtung ergibt sich aus der Übersicht in Anlage 1.

### § 8 Ziele, Gegenstand und Bewertung

- (1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling
  - über die Fachkompetenz
  - und
  - über die Methoden- und Sozialkompetenzzur Wahrnehmung von Aufgaben verfügt, für die die Zweite Prüfung Voraussetzung ist.
- (2) Sie hat den aus der kommunalen Verwaltungspraxis erwachsenden Anforderungen und Aufgabenstellungen mit unterschiedlichem Verantwortungs- und Schwierigkeitsgrad Rechnung zu tragen und umfasst insbesondere auch das Verständnis komplexer Zusammenhänge sowie die erforderlichen Methodenkenntnisse.
- (3) Bei der Bewertung der schriftlichen und praktischen Leistungen sind die Richtigkeit der sachlichen Aussage, die praktische Verwendbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung, die äußere Form, Rechtschreibung und Zeichensetzung und die sprachliche Darstellung zu berücksichtigen.

### § 9 Erleichterung für behinderte Prüflinge

Prüflingen mit Behinderungen sowie Prüflingen, die eine krankheitsbedingte Beeinträchtigung zum Zeitpunkt der Prüfung aufweisen, ohne prüfungsunfähig zu sein, ist auf Antrag für die Teilnahme an Prüfungen durch die Studienleitung der ihrer Behinderung oder krankheitsbedingten Beeinträchtigung angemessene Nachteilsausgleich zu gewähren. Die Erleichterungen dürfen nach Art und Umfang nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen.

### § 10 Aufgabenstellung

- (1) Die Studienleitung bestimmt die Aufgabenstellung der Klausuren.

Die Aufgaben sollen nach Möglichkeit auch modulübergreifende Bezüge aufweisen.
- (2) Die Klausuren werden in der Regel nach Abschluss des jeweiligen Moduls erbracht. Die Termine werden einen Monat vorher bekanntgegeben.

### § 11 Aufsicht bei den Klausuren

- (1) Die Klausuren werden unter Aufsicht angefertigt. Die Studienleitung bestimmt, wer die Aufsicht führt.
- (2) Die Klausuren sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge geöffnet. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Prüflinge sind auf die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens (§ 15) hinzuweisen.
- (3) Die Lösungen dürfen keinen Hinweis auf den Prüfling enthalten.
- (4) Die oder der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2, vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten sind in einem Umschlag zu verschließen und der Geschäftsstelle des Studieninstituts unmittelbar zu übersenden.

### § 12 Hausarbeit

- (1) Die Anfertigungszeit für die Hausarbeit nach § 6 Abs. 1 lit b) beträgt 8 Wochen ab Bekanntgabe der Aufgabe.
- (2) Das Thema der Hausarbeit und die Aufgabenstellung bestimmt die Studienleitung.
- (3) Die Bedingungen für die Erstellung der Hausarbeit regelt das jeweilige Studieninstitut. Dieses Regelwerk ist jedem Prüfling zu Beginn des Lehrgangs auszuhandigen.

### § 13 Beurteilung der schriftlichen Leistungsnachweise

- (1) Jeder schriftliche Leistungsnachweis ist von einer Fachlehrkraft und von einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied des Prüfungsausschusses

zu beurteilen. Die Studienleitung bestimmt, wer die Erst- und Zweitbegutachtung vornimmt.

- (2) Nach Begutachtung stehen die schriftlichen Leistungsnachweise allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen des Studieninstituts zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters oder Mitgutachters abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken.
- (3) Bei abweichender Beurteilung bewertet der Prüfungsausschuss den Leistungsnachweis endgültig.
- (4) Erst nach endgültiger Bewertung des Leistungsnachweises darf die Anonymität aufgehoben werden. Dem Prüfling wird das Ergebnis zeitnah mitgeteilt.

#### § 14 Praktische Prüfung

- (1) Die praktische Prüfung besteht aus einer handlungs- und praxisorientierten Situation, in welcher der Prüfling vorrangig seine berufsspezifischen sozialen und kommunikativen Kompetenzen nachweisen soll. Die praktische Prüfung soll für den einzelnen Prüfling nicht länger als 30 Minuten dauern.  
Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren.
- (2) Die Studienleitung legt die Aufgabe für die praktische Prüfung fest und bestimmt die Prüfenden.
- (3) Spätestens am zehnten Tage vor der praktischen Prüfung sind den Prüflingen die Prüfungsbereiche bekannt zu geben. Im Falle der Präsentation einer Hausaufgabe wird die Aufgabe frühestens vier Wochen vor der praktischen Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte der Bezirksregierung und des für Kommunales zuständigen Ministeriums sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

#### § 15 Täuschungsversuch und Verstöße gegen die Ordnung

- (1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie erheblicher Störungen der Ordnung können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:
  1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
  2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
  3. die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

- (2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift (Anlage 2) zu vermerken und die Studienleitung unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann der Prüfungsausschuss diese für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der praktischen Prüfung.
- (4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 3 ist der Prüfling zu hören.

#### § 16 Bewertung

Für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung werden folgende Noten erteilt:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| sehr gut  | 15 oder 14 Punkte: |
| eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;   |                    |
| gut   | 13, 12, 11 Punkte: |
| eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;   |                    |
| befriedigend  | 10, 9, 8 Punkte:   |
| eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;   |                    |
| ausreichend   | 7, 6, 5 Punkte:    |
| eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im Ganzen aber den Anforderungen noch entspricht;  |                    |
| mangelhaft  | 4, 3, 2 Punkte:    |
| eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |                    |
| ungenügend  | 1 oder 0 Punkte:   |
| eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.                  |                    |

#### § 17 Feststellung des Gesamtergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Regel nach der praktischen Prüfung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.
- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden
  1. die im Lehrgang erbrachten Leistungsnachweise gem. Anlage 1 mit 65 v. H.,
  2. die Hausarbeit nach § 12 mit 15 v. H. und
  3. der Punktwert für die Leistungen in der praktischen Prüfung mit 20 v. H.berücksichtigt.
- (3) Bruchwerte sind ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen.
- (4) Die Punktwerte nach Absatz 2 werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteilsverhältnis zu einem Punkt-

wert für die Abschlussnote zusammengefasst. Den ermittelten Punktwerten entsprechen folgende Noten:

13,50 bis 15,00 = sehr gut,

10,50 bis 13,49 = gut,

7,50 bis 10,49 = befriedigend,

5,00 bis 7,49 = ausreichend.

- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn
- an allen Modulen teilgenommen worden ist, sofern nicht eine Befreiung nach § 6 Abs. 4 vorliegt
  - der Durchschnitt der Leistungsnachweise mindestens fünf Punkte beträgt
  - nicht mehr als zwei Leistungsnachweise mit weniger als fünf Punkten bewertet sind
  - und sowohl die Hausarbeit als auch die praktische Prüfung jeweils mit mindestens fünf Punkten bewertet sind.
- (6) Ist bereits während des Lehrgangs nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nach § 18 das Bestehen der Prüfung nach Absatz 5 ausgeschlossen, stellt der Prüfungsausschuss zeitnah das Nichtbestehen fest. Der Prüfling erhält hierüber einen Bescheid.
- (7) Über den Verlauf der praktischen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
- die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
  - die zur Prüfung zugezogenen Fachlehrkräfte,
  - sonstige Teilnehmerinnen oder Teilnehmer,
  - die Bewertung der Leistungsnachweise und der Hausarbeit,
  - die Bewertung der praktischen Prüfungsleistung und
  - das Gesamtergebnis.

#### § 18

##### Wiederholung von Prüfungsleistungen

- Werden mehr als zwei Klausuren im Lehrgang mit weniger als fünf Punkten bewertet, kann eine Klausur einmal wiederholt werden.
- Eine nicht bestandene Hausarbeit sowie eine nicht bestandene praktische Prüfung kann jeweils einmal wiederholt werden.
- Die Wiederholung kann während des Lehrganges erfolgen, wenn feststeht, dass andernfalls die Bedingungen des § 17 Abs. 5 nicht erfüllt werden.
- Eine Wiederholung ist nicht möglich, wenn mehr als drei Leistungsnachweise mit weniger als fünf Punkten bewertet sind. Die Prüfung ist damit endgültig nicht bestanden. Eine erneute Wiederholung des modularen Lehrgangs ist ausgeschlossen

#### § 19 Zeugnis

- Wer die Prüfung besteht, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3.
- Wer die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen Bescheid des Studieninstituts.
- Das zuständige Studieninstitut kann Beschäftigten, die vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 30. August 2017 die Zweite Prüfung für Angestellte bestanden haben, auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 erteilen.

#### § 20

##### Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

- Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung von Prüfungsleistungen verhindert, so hat er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.
- Ein Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.
- Im Falle des Absatzes 1 wird die Prüfungsleistung an einem von der Studienleitung zu bestimmenden Termin nachgeholt.
- Schriftliche Arbeiten, zu denen ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung er ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abliefern, werden mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.
- Erscheint ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht zur praktischen Prüfung oder tritt er ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

#### § 21

##### Einsichtnahme und Aufbewahrungsfristen

- Der Prüfling kann nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in die von ihm erbrachten Leistungsnachweise einschließlich ihrer Bewertung nehmen.
- Die Prüfungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Eine Zweitausfertigung der Niederschrift und eine Zweitschrift des Prüfungszeugnisses ist der Einstellungskörperschaft zur Aufnahme in die Personalakte zu übersenden.

Dritter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 22

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,  
Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln als Mitteilungsblatt des Studieninstitutes Aachen am

1. Januar 2020

in Kraft .

Sie wurde am 14. November 2019 gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG durch das für Kommunales zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt.

- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 28. Dezember 2017 außer Kraft.
- (3) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrgängen, die vor dem

1. Januar 2020

eingrichtet worden sind, gelten die Bestimmungen der bisherigen Prüfungsordnung fort.

Die vorstehende Prüfungsordnung mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Aachen, den 6. Dezember 2019

gez. Philipp S c h n e i d e r  
Verbandsvorsteher  
Allgemeiner Vertreter Kreis Heinsberg

**Leistungsnachweise der modularen Prüfung**

Modul	Punkte	Gewicht
<i>Rechtliche Kompetenzen<sup>1</sup></i>		
1. Staats- und Europarecht		1
2. Allgemeines Verwaltungs-, Prozessrecht, Methodik		3
3. Kommunalrecht		1
4. Recht der Gefahrenabwehr		2
5. Sozialrecht		2
6. Personalrecht		2
7. Bürgerliches Recht		1
<i>Betriebs- Finanzwirtschaftliche Kompetenzen</i>		
8. Verwaltungsmanagement, E-Government, Digitalisierung		2
9. Kommunales Finanzmanagement		2
10. Kosten- und Leistungs-, Investitionsrechnung, Controlling		3
Summen:		19 +
Punkte/Gewicht*65%		
Ergebnis Hausarbeit * 15%		
Ergebnis Praktische Prüfung*20%		
Gesamtergebnis = Wert Leistungsnachweise + Wert Prakt. Prüfung + Wert Hausarbeit		
Abschlussnote		

Die Dauer der Leistungsnachweise beträgt bei einfacher Gewichtung 120 Minuten, bei zweifacher Gewichtung 180 Minuten und bei dreifacher Gewichtung 240 Minuten.

Ort, den

\_\_\_\_\_ sachlich und rechnerisch richtig

\_\_\_\_\_ Studienleitung

<sup>1</sup> Ein Rechtsbereich (außer AVR) wird als Vertiefungsbereich bestimmt. In diesem Modul wird eine Arbeit von 240 Minuten Dauer geschrieben, die dreifach gewichtet wird. Sie tritt an die Stelle der sonst vorgesehenen Klausur.

**Anlage 2**  
**(Vorderseite)**

(Name des Studieninstituts)

Niederschrift  
über die Durchführung des schriftlichen Teils der  
Zweiten Verwaltungsprüfung - Lehrgang VL ... -

am (Tag und Datum)

in der Zeit von        bis        Uhr

in (Ort, Anschrift)

Prüfungsarbeit im Modul :

Aufsicht führte Frau / Herr:

Die Namen der Prüflinge ergeben sich aus der beiliegenden Sitzordnung. Es fehlten:

Die Prüflinge wurden vor der Prüfung über die umseitig abgedruckten Vorschriften des § 15 der Prüfungsordnung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst (ordnungswidriges Verhalten) belehrt.

Vor Beginn der Prüfung wurde den Prüflingen das erforderliche, vom Studieninstitut gekennzeichnete Schreibpapier ausgehändigt. Der verschlossene Briefumschlag, der die Prüfungsarbeit enthielt, wurde in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Jedem Prüfling wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe übergeben.

Die zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Prüfungsaufgabe.

Während der für die Prüfung festgesetzten Zeit haben die umseitig aufgeführten Prüflinge den Prüfungsraum zu den angegebenen Zeiten verlassen.

Es ereigneten sich während der Prüfung keine / folgende Unregelmäßigkeiten:

Der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Die abgegebenen Arbeiten habe ich in einem Briefumschlag verschlossen in der Geschäftsstelle des Studieninstituts Frau / Herrn                    übergeben bzw. selbst an mich genommen.

Anlagen: Sitzordnung, Prüfungsaufgaben

Ort/ Datum

Unterschrift der/s Aufsichtführenden



(Name des Studieninstitutes)

# PRÜFUNGSZEUGNIS

(Vor- und Zuname)

geb. am            in

hat in der Zeit vom            bis            an einem Verwaltungslehrgang II teilgenommen und heute die

## Zweite Verwaltungsprüfung

### für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst

- Fortbildungsprüfung nach § 56 des Berufsbildungsgesetzes -

mit dem Gesamtergebnis [ Note / Punktwert ]            bestanden. Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

### "Verwaltungsfachwirtin / Verwaltungsfachwirt"

zu führen.

Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r  
des Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_  
Mitglied des Prüfungsausschusses

sehr gut            (13,50 bis 15,00) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung  
gut            (10,50 bis 13,49) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung  
befriedigend            (7,50 bis 10,49) = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung  
ausreichend            (5,00 bis 7,49) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

(Name des Studieninstitutes)

## **B e s c h e i n i g u n g**

(Vor- und Zuname)

geboren am                      in

hat in der Zeit vom                      bis

an einem Verwaltungslehrgang II teilgenommen und am                      die

### **Zweite Verwaltungsprüfung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst**

bestanden.

Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

### **"Verwaltungsfachwirtin / Verwaltungsfachwirt"**

zu führen.

Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Studienleitung

**649. Bekanntmachung des  
Jahresabschlusses 2018  
des Zweckverbandes für das Studieninstitut  
für kommunale Verwaltung Aachen**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2019 den Jahresabschluss des Studieninstitutes für das Haushaltsjahr 2018 und den Jahresüberschuss in Höhe von 130 434,27 € festgestellt. Ferner hat die Verbandsversammlung zugleich beschlossen, die Ausgleichsrücklage um einen Betrag in Höhe von 57 551,97 € aufzustocken und den Restbetrag des Jahresüberschusses in Höhe von 72 882,30 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Die Verbandsmitglieder haben dem Verbandsvorsteher uneingeschränkt Entlastung erteilt. Die Gesamtergebnisrechnung 2018 weist Erträge von 983 094,57 € und Aufwendungen von 852 660,30 € aus, so dass sich das v. g. Jahresergebnis ergibt.

Das Bilanzvolumen zum 31. Dezember 2018 beträgt 2 411 613,07 € welches sich wie folgt aufteilt:

**Aktiva**

Anlagevermögen	538 949,59 €
Umlaufvermögen	1 865 355,65 €
Aktive Rechnungsabgrenzung	7 307,83 €

**Passiva:**

Eigenkapital	326 272,20 €
Rückstellungen	2 061 468,01 €
Verbindlichkeiten	23 872,86 €

Der Jahresabschluss 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er wurde der Bezirksregierung Köln gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigt.

Aachen, den 6. Dezember 2019

gez. Philipp S c h n e i d e r  
Verbandsvorsteher  
Allgemeiner Vertreter Kreis Heinsberg

ABl. Reg. K 2019, S. 477

**650. Verbandsversammlung des  
Zweckverbandes Kreissparkasse Köln**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum

18. Dezember 2019, 11:00 Uhr,

zu der im KonferenzCenter 2. OG, Raum 1, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18-24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

**A. Öffentlicher Teil**

-

**B. Nicht-Öffentlicher Teil**

1. Bericht aus der Kreissparkasse Köln
2. Verschiedenes

Der Vorsitzende  
der Verbandsversammlung  
gez. Landrat Stephan S a n t e l m a n n

ABl. Reg. K 2019, S. 477

651.

Verbandsversammlung  
h i e r : Zweckverband Sparkasse KölnBonn

**Veröffentlichung der geprüften und am 19. November 2019 durch die Bezirksversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2018**

**Bilanz zum 31. Dezember 2018**

<b>AKTIVA</b>	<b>€</b>	<b>31.12.2018 €</b>	<b>31.12.2017 €</b>
<b>1. Anlagevermögen</b>			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		0,00
1.2 Sachanlagen	0,00		0,00
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen	500.000.000,00		500.000.000,00
		<b>500.000.000,00</b>	<b>500.000.000,00</b>
<b>2. Umlaufvermögen</b>			
2.1 Vorräte	0,00		0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	0,00		0,00
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	14.000,00		13.000,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	11.779.181,36		34.115.109,40
2.3 Wertpapiere d. Umlaufvermögens	0,00		0,00
2.4 Liquide Mittel	39.732.497,96		42.820.358,48
		<b>51.525.679,32</b>	<b>76.948.467,88</b>
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe der AKTIVA</b>		<b>551.525.679,32</b>	<b>576.948.467,88</b>

**Veröffentlichung der geprüften und am 19. November 2019 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2018**

**Bilanz zum 31. Dezember 2018**

<b>PASSIVA</b>	<b>€</b>	<b>31.12.2018 €</b>	<b>31.12.2017 €</b>
<b>1. Eigenkapital</b>			
1.1 Allgemeine Rücklagen	5.177.005,29		0,00
1.2 Sonderrücklagen	0,00		0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	2.588.502,65		0,00
1.4 Verlustvortrag	0,00		43.990.970,72
1.5 Jahresüberschuss	6.259.990,35		51.756.478,66
		<b>14.025.498,29</b>	<b>7.765.507,94</b>
<b>2. Sonderposten</b>			
2.1 für Zuwendungen	0,00		0,00
2.2 für Beiträge	0,00		0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00		0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00		0,00
		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>3. Rückstellungen</b>			
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00		0,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00		0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	16.173.553,86		42.653.515,27
		<b>16.173.553,86</b>	<b>42.653.515,27</b>
<b>4. Verbindlichkeiten</b>			
4.1 Anleihen	0,00		0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von Kreditinstituten	494.902.472,31		494.902.472,31
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00		0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		0,00
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00		0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	26.424.154,86		31.626.972,36
4.8 Erhaltene Anzahlungen	0,00		0,00
		<b>521.326.627,17</b>	<b>526.529.444,67</b>
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe der PASSIVA</b>		<b>551.525.679,32</b>	<b>576.948.467,88</b>

Bonn, den 14. Mai 2019

gez. Henriette R e k e r  
Verbandsvorsteherin

gez. Ashok S r i d h a r a n  
stellvertretender Verbandsvorsteher

Der Jahresabschluss per 31. Dezember 2018 nebst Lagebericht kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 4.518) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

**652. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2020**

**1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse  
KölnBonn für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in derzeit geltender Fassung (SGV NRW 2023) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) in derzeit geltender Fassung (SGV NRW 202), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn mit Beschluss vom 19. November 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan (Ifd. Verwaltungstätigkeit)  
Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge  
auf 19 204 000,00 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen  
auf 15 852 000,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen  
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit  
auf 12 696 000,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen  
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit  
auf 17 936 000,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen  
aus der Investitionstätigkeit auf 0,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen  
aus der Investitionstätigkeit auf 0,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen  
aus der Finanzierungstätigkeit auf 144 903 000,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen  
aus der Finanzierungstätigkeit auf 149 903 000,00 €  
festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ausgleich des Ergebnisplans

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Steuersätze

entfällt

§ 7

Ausführungen zum Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 8

Sonderregelungen

Änderungen der Haushaltssatzung sind mittels Nachtragssatzung zu beschließen, sofern die Merkmale von § 81 GO NRW erfüllt sind.

Da es sich bei dem quotalen Gewinnanspruch der stillen Einlage um einen variablen Anspruch handelt und eine bestehende Refinanzierung mit einem variablen Basiszins ausgestattet ist, wird es im Zeitablauf zu Anpassungen der absoluten Zinsbeträge kommen.

Die Befugnis des Verbandsvorstehers, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu entscheiden, wird auf die Fälle beschränkt, in denen Beträge sich wirtschaftlich kompensieren.

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
nach den geltenden Vorschriften und:**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Köln angezeigt worden. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 4.518) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr öffentlich aus.

Bonn, den 19. November 2019

gez. Henriette Reker  
Verbandsvorsteherin

gez. Ashok Sridharan  
stellvertretender  
Verbandsvorsteher

**653. Aufgebot mehrere Sparkassenbücher  
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 4212054656, 4000098618, 3000188247 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, sind abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Euskirchen, den 3. Dezember 2019

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 481

**654. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer 381529502.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 29. November 2019

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 481

**655. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 327513909, 3070149640, 340110915.

Aachen, den 5. Dezember 2019

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 481

**E Sonstiges**

**656. Liquidation  
h i e r : Laientheater Einruhr**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. September 2019 ist der Verein (VR 80283 AG Düren) aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren, nämlich

- a) Frau Jessica Groebel, 52385 Nideggen, Hubertushöhe 50,
- b) Herrn Florian Niesen, 52152 Simmerath-Einruhr, Wiesentalstraße 33,

schriftlich anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 481

**657. Liquidation  
h i e r : Leichlinger Toller Carnevalsclub e. V.**

Der Leichlinger Toller Carnevalsclub e. V. (Amtsgericht Köln VR 401882) ist aufgelöst.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 481





**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**02 21/  
1 47 22 22**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,96 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.   
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.   
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen   
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,   
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).   
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.   
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.